

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Südlich der Hindenburgstraße“ in Gaildorf-Eutendorf und seinen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat hat am 4. November 2020 in öffentlicher Sitzung die Ergänzungssatzung „Südlich der Hindenburgstraße“ in Gaildorf-Eutendorf als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der vom Kreisplanungsamt des Landratsamts Schwäbisch Hall gefertigte Lageplan mit Textteil und Begründung vom 4. November 2020.

Die Ergänzungssatzung „Südlich der Hindenburgstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann die Ergänzungssatzung mit der Begründung während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Gaildorf, Stadtbauamt, Zimmer 8 einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieser Ergänzungssatzung ist nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.

Gaildorf, 9. November 2020

gez. Zimmermann
Bürgermeister

